



September 2017

## Infobrief 2017

### An die Lehrkräfte für das Fach Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen

über die Fachbetreuung

#### Geringwertige Wirtschaftsgüter

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der rechtlichen Neuregelung zum 01.01.2018, verkündet im Bundesgesetzblatt am 27.06.2017 ([BGBl. I 2017, 2074](#)), alle selbstständig nutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich **250,00 € (netto)** im Rahmen einer Sofortabschreibung (Sofortabzug) beim Kauf als Aufwand auf Konto 6800 BMK erfasst werden, anstatt wie bislang bis 150,00 € (netto). Für Wirtschaftsgüter ab **250,01 € (netto)** und bis einschließlich 1.000,00 € (netto) gilt die Erfassung als „Sammelposten“, Anlagegüter über 1.000,00 € netto werden auf dem jeweiligen Anlagekonto gebucht.

**Für die Abschlussprüfung BwR 2018 ist diese Änderung noch nicht relevant. Für die darauf folgenden Jahrgänge (ab Abschlussprüfung BwR 2019) ist diese Änderung zu berücksichtigen.**

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Magnus Ortinger, IR

Referat Wirtschaftswissenschaften